

Mitteilung an Aktionäre

Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung der SICAV DB PWM

DB PWM, SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 163.660

Die DWS CH AG in ihrer Funktion als Vertreter der SICAV DB PWM in der Schweiz, einer Luxemburger SICAV nach Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (nachfolgend „die Gesellschaft“) informiert die Aktionäre über Folgendes:

Die SICAV DB PWM lädt ihre Aktionäre hiermit zur ausserordentlichen Hauptversammlung am **12. März 2026 um 10:00 Uhr** (die AHV) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ein.

TAGESORDNUNG

1. Änderung und Neufassung der Satzung der Gesellschaft, ohne Änderung des Gesellschaftsgegenstands oder der Rechtsform, jedoch mit der Neufassung des Gesellschaftsgegenstands wie folgt:

„Alleiniger Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die gemäss dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Portfolios zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft kann im vollen nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Umfang alle Massnahmen treffen und Geschäfte tätigen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks geeignet erscheinen.“

Stimmrechtsausübung in der Ausserordentlichen Hauptversammlung

Zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, für welche die DWS Investment S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) spätestens am 05. März 2026 bis 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) die folgenden, ordnungsgemäss ausgefüllten Unterlagen erhält:

Bestätigung, dass die Anteile für Verfügungen gesperrt sind

Aktionäre müssen eine Bestätigung 1) des Finanzinstitutes, bei dem die Anteile in einem Register eingetragen sind (im Falle von Namensanteilen) oder 2) des Finanzinstituts, bei dem die Anteile in einem Depot verwahrt werden (im Falle von Inhaberanteilen), vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anteile bis zum 13. März 2026 für Verfügungen gesperrt sind (die „**Sperrbescheinigung**“). Die Sperrbescheinigung soll den Namen und die Adresse des Aktionärs, die Anzahl der gesperrten Anteile sowie den Namen und die ISIN des Teilfonds enthalten.

Vollmacht

Aktionäre müssen ein unterzeichnetes Vollmachtsformular (das „**Vollmachtsformular**“) übersenden, mit dem die Stimmrechte der Aktionäre auf den Vorsitzenden der Ausserordentlichen Hauptversammlung übertragen werden. Die Vollmacht muss unter Verwendung des bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen **Vollmachtsformulars** erteilt werden, das den Aktionären auf Anfrage zugesandt wird.

Mitteilung an Aktionäre

Die ordnungsgemäss unterzeichnete **Sperrbescheinigung und das Vollmachtsformular** sind auf dem Postweg an folgende Adresse zu senden:

DWS Investment S.A.
z. Hd. Corporate Secretariat
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

oder per Fax an die Nummer: +352 42101-900, oder per E-Mail an: dws.lux@db.com.

Gemäss dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung muss ein Quorum von mindestens fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen Anteile auf der Ausserordentlichen Hauptversammlung vertreten sein, um über den Tagesordnungspunkt zu entscheiden, zusätzlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, um einen Beschluss zu fassen.

Das Quorum und die Mehrheit auf der Ausserordentlichen Hauptversammlung werden auf Grundlage der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am 06. März 2026 (dem „Stichtag“) ausgegebenen und ausstehenden Anteile bestimmt, während das Recht eines Anteilhabers, an der Ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und die mit seinen/ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte auszuüben, sich auf die im Sperrbescheinigung angegebenen und am Stichtag gehaltenen Anteile bezieht.

Wird das oben genannte Quorum bei der ersten Einberufung der Ausserordentlichen Hauptversammlung nicht erreicht, wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Ausserordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. Bei dieser zweiten Einberufung ist kein Quorum erforderlich, aber die oben genannte Mehrheitsanforderung bleibt unverändert.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme.

Der Entwurf der Satzung ist für die Aktionäre am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht dieser kollektiven Kapitalanlage können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com und www.dws.ch erhältlich.

Zürich, im Februar 2026

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf